Wohnungsgeberbestätigung

Nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Wohnung

   Hiermit wird ein ☐Einzug in, bzw. ☐Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

PLZ, Ort
Straße, Hausnummer

2. In die o. g. Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en

   ☐eingezogen bzw. ☐ausgezogen

3. Meldepflichtige Personen

   Diese Bestätigung gilt für folgende Personen

1. Name, Vorname	2. Name, Vorname
3. Name, Vorname	4. Name, Vorname
5. Name, Vorname	6. Name, Vorname

4. Wohnungsgeber

Name, Vorname (bzw. Hausverwaltung/Firma)
Anschrift

☐Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung

☐Der Wohnungsgeber ist **nicht** Eigentümer der Wohnung

Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name, Vorname
Anschrift

☐Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der o. g. Immobilie bin, welche von mir und den oben genannten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift Wohnungsgeber bzw. Eigentümer

Auszug aus den entsprechenden Vorschriften des Bundesmeldegesetzes

§19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (Anmerkung: 2 Wochen nach Ein- oder Auszug) zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder ein von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:
   1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers
   2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
   3. Anschrift der Wohnung sowie
   4. Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Person

(4) ...

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

§ 54 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
   1. Entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt oder
   2. ...

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   ...
   3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
   4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,

   ...

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.